

Familienrechtliche Auswirkungen der Corona-Pandemie:

Hinderungsgründe für Umgang?

Einer bestehenden Umgangsregelung ist immanent, dass Umgangskontakte entfallen, wenn diesen zwingende Gründe entgegenstehen. Die Frage, ob ein solcher Hinderungsgrund im Einzelfall tatsächlich vorliegt, wird im Rahmen der Umgangsvollstreckung gem. § 89 FamFG zu klären sein. Vor diesem Hintergrund bedarf auch eine während der Coronakrise zu treffende Umgangsregelung keiner speziellen Regelung dazu, dass im Fall einer durch diese Pandemie bedingten Hinderung an der Wahrnehmung des Umgangs einzelne Umgangstermine entfallen.

Grundsätzlich gilt indes eine bestehende Umgangsregelung fort!

Bei einer nachgewiesenen Corona-Erkrankung des Kindes wird das Risiko, den Umgangselternteil zu infizieren und ihn möglicherweise einer schweren Erkrankung auszusetzen, es als dem Obhutselternteil unzumutbar erscheinen lassen müssen, einen Umgang mit dem an COVID-19 erkrankten Kind zu gewähren.

Ist einer der Elternteile oder eine weitere umgangsberechtigte Person nachweislich an COVID-19 erkrankt, gilt Entsprechendes. Es wird nicht zuzumuten sein, das Kind im Rahmen des Umgangs einem Infektionsrisiko auszusetzen.

Bei einer behördlichen Quarantäneanordnung wird Umgang nicht ermöglicht werden können, wenn die Anordnung gegenüber dem Umgangselternteil oder dem Kind getroffen worden ist. Dies gilt auch für den Fall der Quarantäneanordnung gegenüber dem Obhutselternteil. Abgesehen davon, dass Obhutselternteil und Kind regelmäßig gleichermaßen von einer solchen Maßnahme betroffen sein werden, kann auch der Obhutselternteil die ihn treffenden Pflichten aus der Umgangsregelung bei häuslicher Quarantäne nicht erfüllen, insbesondere nicht an einer Übergabe des Kindes mitwirken, weil dies zu einem Kontakt mit einer anderen Person, dem Umgangselternteil, führen würde.

Nicht klar einzuordnen sind Fälle, in denen sich Eltern oder sonstige Umgangsberechtigte unter Verweis auf Corona sich in freiwillige Quarantäne begeben. Eine solche Selbstrestriktion ist in aller Regel als Akt besonderer Verantwortung zu respektieren. Es sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen es zu einer sachlich nicht veranlassten freiwilligen Quarantäne aufseiten des Obhutselternteils unter Einbeziehung des Kindes kommt, um den Umgang zu vereiteln. Ohne hinreichend objektivierbare Gründe wird ein solcher häuslicher Rückzug nicht zu akzeptieren sein. Solche Gründe mögen sein insbesondere eine Risikoerhöhung aus einem Aufenthalt in einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland bzw. in einem internationalen Risikogebiet oder aus einem Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten oder zu einem wegen der genannten Indikatoren Ansteckungsverdächtigen. Im Übrigen gibt COVID-19 keinen allgemeinen Grund zur Einschränkung des Umgangs.

Sollte eine Ausgangssperre verhängt werden, ist die Durchführung von Umgangskontakten objektiv nicht mehr möglich und eine Umgangsregelung für die Dauer einer solchen Anordnung nicht mehr vollstreckbar.

STARK IM RECHT. www.famr-halle.de